Integriertes Klinik-Marketing

Auf der Zentralen Marketing-Tagung in der Gesundheitswirtschaft im September 2016 diskutieren Experten neue Erkenntnisse und Lösungsansätze.

Prof. Dr. Sylvia E. Kernke, FOM Hochschule für Ökonomie und Management

Das Klinik-Marketing hat sich in den vergangenen zwei Jahrzebnien immens entwickelt. Die Entwicklung verlief vom informativen bis zum gestallerischen Marketing, bei dem es schließlich auch um die Markenentwicklung und interne Public-Relations-Ansältze ging. Nachdem sich auch das Social-Media-Marketing in den Kliniken manifestiert hat, ist der nächste logische Optimierungsansatz, das Marketing in sämtliche Geschäftsprozesse zu integrieren. Denn nach Manfred Bruhn ist Marketing eine unternehmerische Denkhaltung, die sich in Analyse, Planung sowie Umsetzung und Kontrolle aller externer und interner Unternehmensaktivitäten konkretistert und die darauf abzielt, alle Unternehmenselle zu erreichenselle zu erreichen zu erreichen zu erzeich zu erreichen zu erreichen zu erzeich zu erzeich zu erzeich zu erzeich zu erzeich zu erzeichen zu erzeich zu erzei

Patient im Mittelpunkt

Dies erfolgt durch die Optimierung der Unternehmensleistung am Kundennutzen. Das bedeutet, dass Marketing eine Philosophie darstellt – und zwar die der marktorientierten. Unternehmensführung. Die Bedürfinisse und Erfordernisse des Marktes, also der Patienten, stehen hierbei im Mittelpunkt. Daher sind diese detailliert zu analysieren, um simitliche Unternehmensaktivitäten gezielt daran anzupassen. Die wesentliche Intension im Marketing ist, den Natzen für Patienten oder auch andere Kernke kernke institut for nearleing a Hampspechage in statistical for nearleing a Hampspechage in dis grandfamation of grand and statistical for nearleing a Hampspechage in dis grandfamation of grandfamation o

Anspruchsgruppen wie Einweiser, durch angebotene Leistungen etc. zu steigern Eine zentrale Aufgabe ist es daher auch, komplementäre Nutzenpotentiale in der Krankenhausleistung zu suchen und zu finden, die über den Grundnutzen Inianus den Wert einer Einrichtung aus Patientensicht stelgert. Damit ergeben sich für die eigene Klinik Wettbewerbsvorteile, da sich nur über den Zusatznutzen und die Nebenleistungen, die die Kernleistung und den Grundnutzen ergänzen, Kliniken differenzieren können.

Die Wiederherstellung der Patientengesundheit wird als Grundnutzen verstanden. Aber hieraus lässt sich keine Positionierung – bzw. kein komparativer Angebotsvorteil – gegenüber dem Wettbewerb ableiten. Denn Patienten gehen sebstverständlich davon aus, dass die Gesundheit in einer Einrichtung wiederhergestellt wird. Würde dieser Behandlungserfolg aus Patientensicht infrage gestellt, so würde der Patient die Klinik keinesfalls präßerieren. Daher dient der Behandlungserfolg, der die Kernleistung bzw. den Grundnutzen darstellt, nicht einer Profiliterungsmöglichseit, sondern wird als selbstverständlich vorausgesetzt. Wenn also der Grundnutzen, das WAS in einer Klinik realisiert wird, almitch der Behandlungserfolg, nicht einem USP (Unique Selling Proposition – Wettbewerbsvorteil) dient, dann sollte das WIE in einer Klinik realisiert wird in den Focus des Marketing rücken. Das WIE wiederum kann nur dann erfolgversprechend sein, wenn sich der Zusatznutzen am Pattentenwunsch und dem Wunsch anderer Anspruchsgruppen konsequent ausrichtet. Dies sie ein fortwährender bzw. dynamischer Anpassungsprozess der Klinikleistungen und daher nie tatsächlich abgeschlossen.

Big Data für Bewertungen nutzen

Es gilt, das Klinik-Marketing an die gegenwärtigen, aber auch die zukünftigen Märkte anzupassen, die nicht statischer Natur sind. Auf der Zentralen Marketins-Tagung

in der Gesundheitswirtschaft (ZeMark) wird am 29. September 2016 in Kassel die Möglichkeit der Big-Data-Text-Analysen von Prof. Buchkremer (FOM) vorgestellt. Damit haben die Gesundheitseinrichtungen eine Handhabe, sämtliche und unterschiedlich georiete Bewertungen der Klinik zusammenzufassen. Das stellt zum einen die Facetten des Images dar und bietet darüber hinaus abteilungsüber greifende Ontimierungsansätze für die Gendheitseinrichtung. Dies liefert ba Informationen für die systematischen Planungs- und Enischeidungsprozesse für die Einrichtung. Auch aus diesem Grund wird Prof. Matusiewicz (FOM) auf der Tagung die Frage klären: Braucht das Kranken haus einen Chief Marketing Officer (CMO)? Denn Marketing ist neben der Instrumentalkombination von Leistung, Gegenleistung, Kommunikation und Distribution vor allem auch eine Managementfunktion, die das strategische Entscheidungsverhalten

in der Klinik bedingt.

Markterfolge werden allerdings nicht immer ausschließlich durch analytischstrategische Vorgehensweisen erzielt. Häulig sind innovative und besonders kreative
Problemißeungen erforderlich, um sich
abzugrenzen. Marketing beinhaltet daher
auch die Suche nach einzigatigen Lösungen, die helfen, sich gegenüber dem Wettbewerb zu positionieren. Diesem kreativen
Marketing-Natzt wird auf der Zentralen
Marketing-Natzt wird auf der Zentralen
Marketing-Tagung Prof. Hellmann mit seimen Vortrag: "Neue Herausforderungen
für die Parchabteilungen im Krankenhaus
– Bewältigungs- und Lösungsstrategien"
gerecht.

Philosophie der Unternehmensführung

Die gewonnenen Informationen und Lösungsansätze gilt es im Klinikmarketing mit zahlreichen Abteilungen, die einen direkten oder auch indirekten Bezug zum Patientemmarkt haben, zu berücksichtigen. Für ein erfolgreiches Marketing ist es daher erforderlich, sämtliche Funktionsberiche zu koordinieren, um ein integriertes Vorgehen im Unternehmen am Markt sicherzustellen. Dies gilt auch für die Zusammenarbeil mit externen Partnern wie den Einweisern. Welche rechtlichen Probleme bei den Klinik-Kooperationen auftreten können, wird auf der Tagung von Stefan Rohpeter, Fachanwalt für Meitzirnecht, dargestellt. Diese guristische Klärung dient insbesondere dem integrierten Marketing, da hierdurch Synergie-effekte analysiert, ausgeschöpt und die Wirkungen aller Marketingmaßnahmen gegenüber der Marketingnaßnahmen. Diese zentrale Vorgehensweise eines integrierten Marketings kennzeichnet das Klinikmarketing als eine Art Philosophie der Unternehmenstyfung, was im Übrigen für alle Unternehmenstypen und Branchen geltehermaßen gilt.

Auch die Bedarfe der wichtigen interner Zielgruppen werden durch das integrierte Marketing berücksichtigt. Dr. Brandstädter (Klinikum Aachen) informiert auf der Ta gung, über die Möglichkeiten und Chancen einer Mitarbeiter-App, die in der Uniklinik bereits erfolgreich ihren Einsatz gefun den hat. Die zahlreichen Veränderungen und dynamischen Marktanpassungen, die ein Klinikmarketing mit sich bringt, gilt es auch für die Mitarbeiter zu trans-portieren. Daher werden Petra Perleberg mit threm Beitrag Kommunikation in Chance – Zauberformel der Veränderung sowie "Effiziente Krisenkommunikation" von M. Brandstädter in parallelen Work shops auf der Tagung angeboten. Für alle Leistungen der Klinik gilt es, einheitliche Wiedererkennungsmerkmale zu schaffen Der erfolgreiche Designer Knut Hartmann erläutert die "Verpackungsmöglichkeiten" für ein Krankenhaus. Abschließend werden prämierte Klinikmarketing-Konzepte präsentiert, die eine Orientierung über Best Practice in dieser Branche bieten.

| www.zemark.de

Ausschluss aus der Daseinsvorsorge erforderlich

Der Interessenverband Kommunaler Krankenhäuser stellt Unschärfen über Begriffe und Definitionen über die Daseinsvorsorge im Transatlantischen Freihandelsabkommen TTIP fest.

Zur Stellungnahme des Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) "Daseinsvorsorge in Freihandelsabkommen GATS, CETA, TTIP und Ti-

SA" erklärt der Vorsitzende des des kommunaler Krankenhäuser. Krankenhausd rektor Bernhard Ziegler: Zunächst uptet der BDI, bereits das GATS-Abkommen die Liberalisierung des Krankenhauswesen vorsehe, zumindest insoweit. dass die EU es explizit in ihre Agenda aufgenon men habe. Hier ergibt sich ein Widerspruch zu den Erklärungen der Bundesregierung sowohl gegenüber dem Bundestag als auch zum Annex des GATS-Abkommens selbst, in dem eine Liberalisierungsverpflichtung für Deutschland für den Bereich der medizinischen Leistungen ausdrücklich auf natürliche Personen (mithin niedergelassene Ärzte) und entsprechende Bedarfsprüfung begrenzt wird. Der Interessenverband Kommunaler Krankenhäuser stellt fest, dass weiterhin erhebliche Unschärfen be-stehen über Begriffe und Delinitionen, die

ein Auslegungsrisiko beinhalten, welches

für andere Bereiche in TTIP (beispielsweise audiovisuelle Dienste) explizit und klar ausgeschlossen wird. Nicht so für Krankenhäuser,

Risiken bleiben unerwähnt

Sodann bestehen an der Darstellung der Vorzüge des Wettbewerbe im Bereich die Daseinsvorsonge aus Sicht des BDI erhebliche Zweifel an sich. Gerade die Krise der Banken vor knapp zehn Jahren hat gezeigt, dass von liberaltsierten Märkten eben nicht nur Vorteile für das staatliche Gemeinwesen ausgehen, sondern auch signifikante, in Milliarden Euro zu bezilfernde Risiken. Diese Tatsache lässt der BDI völlig unerwähnt. Die Ereignisse der Jahre 2007/81f. und die Folgen für öffentliche Haushalte sin jedech für die

Meinungsbildung zur Frage des Wettbewerbs für den

Verband mitentscheidend gewesen

Der Verband hält es für notwendig, den Wettbewerbsbegriff stürker zu differenzie-

ren. Der IVKK erkennt die Vorzüge des

Wettbewerbs um Best-Practice-Modelle an. Er warnt jedoch vor kommerziellem

Wettbewerb in jenen Bereichen, die für

die Daseinsvorsorge und für die staatliche Ordnung so systemrelevant sind wie

Krankenhäuser und in denen ein markt

wirtschaftliches freies Angebot nicht

Schleichende Verlagerung von Kompetenzen
Schließlich besteht aus ienen Grüne

Schließlich besteht aus jenen Gründen aus der Sicht des Verbandes ein Verbot der Verlagerung des zentralen Sozialstaatselements Krankenhauswesen von der grundgesetzlich geschützten Nationalstaatsebene auf die verfassungsrechtlich bislang nicht legittmierte Ebene der EU. Dieses aus dem Urteil des Bundesver-

Dieses aus dem Urteil des Bundesverlassungsgerichts zum Lissabon-Vertrag abzuleitende Gebot der Ordnung des Krankenhauswesens im Rahmen des Bundesrechts wird nicht durchgesetzt. Stattdessen erleben wir eine schleichende Verlagerung von Kompetenzen speziell dieses Bereiches der Daseinsvorsorge auf die EU-Bbene (z.B. durch Hinnahme der Vorgaben der EU-Kommission zur Handhabung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse für

Krankenhäuser als nur ein Indiz für die schleichende Verlagerung), sodass die wie oben erwähnt verhältnismäßig unspezifischen Erklärungen zum Bereich der Daseinsvorsorge im Zusammenhang mit TTIP vor dem Hintergrund ebendieser inhaltlichen Inkonsistenzen

zu sehen sind. Es sei erforderlich, den Bereich des Krankenhauswesens (als ei-

ennem der zentralen Pfeiler der Daseinsvorsonge und des grundgesetzlich geschützten sorlatstaatsgebots) explizit und unmissverständlich von TTP auszuschließen. Die bisher bekannten Erklärungen und Positionen bergen nach wie vor ein erhebliches Auslegungsrisiko und fallen deutlich weicher aus als andere politisch gewollte Ausnahmen vom Umfang der Freihandelsabkommen. Insoweit bleibt auch die Stellungnahme des BDI hinten den Erwartungen zurück? www.bekt.de |



"Einige Vorschläge des DBR und seiner Mitgliedsverbände sind in die Neufasung des Beinfüdertengleichstellungsgesetzes eingeflossen. Das erkennen wir an, sind aber mit dem Gesambild unzufrieden, da insdesondere beim Abbau von Barrieren die Privatwirtschaft nicht in die Pillicht genommen wird. Das erklärt Utrike Mascher, Sprecherratsvorsitzende des DBR und Präsidentin des Sorjalverbands Wikt Deutschland, anlässlich der ersten Lesung der Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetzes im Bundestag.

Für den DBR muss auch die Privatwirtschalt ihren Beitrag zur Barrierefreiheit
leisten, damit Künftig Menschen mit Behinderung vor weniger Hürden stehen. In
der Neufassung des Geseitzes werden die
Bundesverwallung und die Sozialieistungsträger verpflichtet, Standards zur Barrierefreiheit einzuhalten bzw. einzuführen.
So gibt es z. B. beim wichtigen Thema der
barrierefreien Informationstechnik, zu wenig Fortschrift im Gesetz Private Anbieter
behen völlig außen vor, und die Träger
öflentlicher Gewalt werden durch elliche



Ausnahmen geschont. Die Novelle droht zu einem Spartengesetz zu werden, welches in erster Linie die Bundesverwaltung betrifft. Vom Anspruch, Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen und für alle Menschen mit Behinderung herzustellen, ist der Entwurf weit entliernt.

"Ausnahmen darf es generell nicht geben. Mit der Metallrampe vor Geschäften ist es nicht getan. Potentielle Kunden wie bspw. Sehbehinderte und Blinde können am e-Commerce nicht teilnehmen. Insbesondere die private Wirtschaft würde aber von digitaler Barrierefreiheit profitieren. Ein Umdenken der Privatwirtschaft erschlösse ihr neue Kunden und würde den Alltag der Betroffenen erheblich erleichtern, insbesondere bei Arztpraxen und Gesundheitslichseilsteister. Wir brauchen eine Barrierefreiheit im umfassenden Sinn. Ohne fremde Hilfe muss allen alles zugänglich sein."

Außerdem lässt die Novellierung die Verbände behinderter Menschen bei der Durchsetzung von Zielvereibarungen und Klagen bei Verstößen im Regen stehen. Ressouren und Befugnisse der Verbände müssen daher deutlich gestärkt werden.

"Letzlich belöft die Gesetzesnovelle hinter unseren Erwartungen und Vorschlägen zurück. Barrieren abzubauen ist für Menschen mit Behinderung essenziell. Und für alle wichtig, wenn wir z. B. an Ältere oder Menschen, die seitwiese in ihrer Mohilität eingeschränkt sind, denken. Bei den welteren Beratungen zum Gesetz bzw. notwendiger Änderungen müssen die Verbände für Menschen mit Behinderung stärker Gehör finden. Darüber hinaus sollle sich unser Denken auch über die physischen Hürden hinaus bewegen. Be gibt immer noch zu viele Barrieren in den Köpfen gegenüber Menschen mit Behinderung,"

www.deutscher-behindertenrat.de

Info:

Der Deutsche Behindertenrat (DBR) ist ein Aktionsbündnis der Behindertenverbande und Selbsthilleorganisationen in Deutschland und engagiert sich seit vielen Jahren für die Rechte von Monschen mit Behinderung, Im DBR haben sich über 140 Organisationen behinderter und chronisch kranker Menschen vereinigt. Es repräsentiert mehr als 2,5 Mio, Betroffene.

Pflege-Rechner kalkuliert Entgeltumstellung

Bis zum 1. Januar 2017 sind die Anbieter voll- und teilstationärer Leistungen für Pflegebedürftige gefordert, sich auf die neue Pflegegrad- und Enigelsystematik des Pflegestärkungsgesetzes II (PSG II) vorzubereiten. Eine strategische Positionierung des Angebotsportfolios ist ebenso notwendig wie die frühzeitige Erarbeitung eines Maßnahmenkatalogs für die Umsetzung der neuen rechtlichen Vorgaben.

Um den Trägern dies zu erleichtern bietet die BFS Immobilien-Service ein Tachterunternehmen der Bank ifü Sozialwirtschaft, kostenlos einen PSG II-Rechner an, der die aktuelle Entgeltsituation eines voll- oder teilstationären Angehotes in die ab Januar 2017 geltende Entgeltsystematik überträgt. Jede Einrichtung kann anschließend eigenständig Modellwarianten errechnen und miteinander vergleichen.

Der PSG Il-Rechner überführt die aktuell den Pflegebedürftigen zugeordneten Pflegestufen in die zukünftigen Pflegegrade und errechnet die neuen Pflegesätze sowie den einrichtungsindividuellen einheitlichen Eigenanteil. Durch die Gegenüberstellung alter und neuer Werte ist eine schnelle Orientierung möglich, ob und wo signifikante Veränderungen zu erwarten sind. Durch verschiedene Simulationen können für jede Einrichtung beliebtig viele Modellvariante erstelli, heruntregeladen und miteinander verglichen werden.

> | www.sozialbank.de/expertise.html | | www.bfsimmobilienservice.de/